



Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung)

Änderung vom 14. Dezember 2018

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 3. Mai 2018¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. August 2018²,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch³

Art. 261^{bis}

Diskriminierung
und Aufruf zu
Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen
wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu
Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herab-
setzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen
gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert
oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder
in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen
ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer
gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder
diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere

¹ BBl 2018 3773

² BBl 2018 5231

³ SR 311.0

Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost
oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit be-
stimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer
Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Militärstrafgesetz⁴

Art. 171c Abs. 1

Diskriminierung
und Aufruf zu
Hass

¹ Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen
wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu
Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herab-
setzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen ge-
richtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert
oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder
in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen
ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer
gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder
diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere
Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost
oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit be-
stimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer
Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴ SR 321.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 14. Dezember 2018

Die Präsidentin: Marina Carobbio Guscetti
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 14. Dezember 2018

Der Präsident: Jean-René Fournier
Die Sekretärin: Martina Buol

Ergebnis der Volksabstimmung und Inkraftsetzung

¹ Dieses Gesetz ist vom Volk am 9. Februar 2020 angenommen worden.⁵

² Es wird auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.⁶

3. April 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁵ BBl 2020 4377

⁶ Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 26. März 2020 im vereinfachten Verfahren gefällt.

